



## Innerbetriebliche Anweisung für Tierschutzbeauftragte an der Ludwig-Maximilians-Universität (Stand Dezember 2014)

Gemäß Tierschutzgesetz (TierSchG) wird für die LMU Folgendes festgelegt:

### I. Zuständigkeitsbereich des TierSchB

---

1. Der TierSchB ist zuständig für alle Tiere, die in der Einrichtung bzw. einem Teil der Einrichtung, für die er bestellt wurde, gezüchtet, gehalten oder in Versuche genommen werden.
2. Führt ein TierSchB selbst Tierversuche durch, so ist für ihn eine Stellvertretung für diese Versuchsvorhaben zu bestellen.

### II. Stellung der TierSchB

---

1. Der TierSchB ist Mitglied der Einrichtungen und ihr direkt unterstellt. Er unterstützt die Selbstkontrolle der Einrichtung und vertritt diese gegenüber den Behörden in tierschutzrechtlichen Belangen.
2. Der TierSchB ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
3. Der TierSchB muss für seine Aufgabe die in der Vereinbarung festgelegte Arbeitszeit zur Verfügung stehen (siehe dort). Diese darf nicht durch andere Tätigkeiten eingeschränkt werden. Stellt sich heraus, dass der Zeitrahmen zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt wurde, sollte die Vereinbarung entsprechend angepasst werden.
4. Schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten zwischen dem TierSchB und einem für den Versuch Verantwortlichen können nach einem Einigungsversuch unmittelbar dem Inhaber von Leitungsfunktionen (ILF) vorgetragen werden. Auf Vorschlag des TierSchB oder des ILF kann eine Kommission (z.B. das Tierschutzgremium) beratend eingeschaltet werden.
5. Der Tierschutzbeauftragte hat das Recht, Umstände, die dem Ruf der LMU in der Öffentlichkeit schädlich sein können, direkt der Hochschulleitung zu berichten.
6. Der TierSchB kann sein Amt jederzeit niederlegen.

### III. Aufgaben und Pflichten der TierSchB

---

Der TierSchB ist in allen Fragen zum Tierschutz und zur Versuchstierkunde der erste Ansprechpartner für die Mitarbeiter der Einrichtung, die ihn benannt hat. Er ist der Mittler zwischen den tierexperimentell tätigen Wissenschaftlern und den Behörden. Er soll in kollegialer Weise dafür sorgen, dass die Mitarbeiter der Einrichtung zu tierschutzgerechtem Handeln angehalten werden. Damit wird dafür gesorgt, dass nicht durch mangelnde Sensibilität oder aus einer vermeintlichen Notsituation heraus gegen das TierSchG verstoßen wird und dass daraus resultierende Folgen wie Bußgeldbescheide gegen Mitarbeiter der Einrichtung vermieden werden.

1. Der TierSchB ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten. Dies gilt auch bei der Antragstellung/Anzeige und während der Durchführung der Vorhaben. Hierzu muss er von der Einrichtung über alle, diesbezüglich relevanten Vorgänge informiert werden.
2. Als Mitglied der Einrichtung berät der TierSchB die Anzeigenden/Antragsteller bei der Planung und dem Verfassen von Tierversuchsanträgen und -anzeigen hinsichtlich tierschutzrelevanter und versuchstierkundlicher Aspekte bei allen Vorhaben. Dies betrifft insbesondere die verwendete Tierart, die Zahl der Tiere, die Versuchsdurchführung und die am Versuch Beteiligten sowie die Haltung und Versorgung der Tiere im Versuch. Darüber hinaus achtet er auf die Protokollierung von

Tierversuchen. Dabei kann sich der TierSchB von einer sachkundigen und zuverlässigen Person unterstützen lassen. Diese Person darf nicht der Weisung eines am Versuch Beteiligten unterliegen.

3. Der TierSchB dokumentiert durch Unterschrift, dass er von Tierversuchsanträgen und -anzeigen Kenntnis genommen hat.
4. Der TierSchB muss zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich Stellung zu nehmen.
5. Er berät die Einrichtung, die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Tiere befassten Personen bei grundsätzlichen Fragen der tierexperimentellen Forschung und der Tierhaltung bezüglich des Tierschutzes sowie im Hinblick auf Ersatz- und Ergänzungsmethoden und für die Tiere schonendere Verfahren.
6. Der TierSchB fördert die regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiter der von ihm vertretenen Einrichtung auf dem Gebiet der Versuchstierkunde und des Tierschutzes. Darüber hinaus ist er verpflichtet, sich selbst regelmäßig und fachbezogen fortzubilden.
7. Er ist auf Anfrage gegenüber der zuständigen Behörde auskunftspflichtig.

#### **IV. Aufgaben und Pflichten der Einrichtung**

---

1. Der TierSchB wird bei der Planung aller konkreten Vorhaben oder bei Änderungen, sowie bei grundsätzlichen Fragen, bei Neu- oder Umgestaltungen durch die Anzeigenden/Antragsteller bzw. die für die Tierhaltung Verantwortlichen bzw. durch die Leitung der Einrichtung unterrichtet. Er ist bei der Planung und Ausführung von Um- und Neubauten von Tierhaltungen beratend hinzuzuziehen.
2. Anzeige- oder genehmigungspflichtige Vorhaben werden dem TierSchB vollständig und mit allen notwendigen Unterlagen zur Kenntnis vorgelegt. Der TierSchB kann dabei Bedenken vorbringen und Änderungen des Vorhabens vorschlagen, bevor die Anträge/Anzeigen an die zuständige Behörde weitergeleitet werden.
3. Eingriffe nach §4 (Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken) sind dem TierSchB vor Beginn unter Angabe des Zweckes des Vorhabens und der am Vorhaben beteiligten Personen zu melden.
4. Damit der TSchB seinen Aufgaben nachkommen kann, erfolgt jeglicher Schriftverkehr mit den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden über den TierSchB. Dies beinhaltet auch die von den Projektleitern bzw. der Einrichtung jährlich zu erstellende Versuchstiermeldung. Der TierSchB kann an allen Kontrollen/Begehungen durch die zuständigen Behörden teilnehmen und muss über die Termine vorab zu informiert werden.
5. Die für einen Versuch Verantwortlichen haben dem TierSchB von sich aus vor Versuchsbeginn über den zeitlichen Ablauf und die Räumlichkeiten, in denen der Versuch stattfinden soll, zu unterrichten. Der TierSchB hat jederzeit Zugang zu allen Räumlichkeiten seines Zuständigkeitsbereiches, in denen Tierversuche durchgeführt oder Tiere gehalten werden. Hierfür notwendige Schlüssel/Transponder etc. werden ihm von der Einrichtung ausgehändigt.
6. Die Projektleiter oder eine von ihnen benannte Person haben dem TierSchB auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Stand des Versuchs sowie Einsicht in die Aufzeichnungen gemäß § 11a TierSchG zu geben.
7. Auf einen angezeigten/genehmigten Versuch/Eingriff bzw. nach §4 TierSchG mit dem TierSchB abgestimmten Eingriff bezogene Mängel, Bedenken und Vorschläge werden zunächst mündlich zwischen dem TierSchB und dem Versuchsleiter oder einer vom Versuchsleiter benannten Person erörtert. Kommt hierbei keine Klärung zustande, soll der TierSchB dem Betroffenen oder dessen Vorgesetzten die Bedenken schriftlich vortragen. Bleiben die Bemühungen des TierSchB ohne Erfolg, wendet er sich an den ILF oder an die hierfür benannte Kommission. Bei Verstößen gegen Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes kann der TierSchB den Versuch bis zur Mängelbeseitigung aussetzen. Den entsprechenden Anweisungen des TierSchB ist Folge zu leisten.